



Förderprogramme Umwelt

I. Regenwasserentsorgung

Vielfältige ökologische, ökonomische und wasserwirtschaftliche Überlegungen haben gerade in den letzten Jahren dazu geführt, das bislang geltende Prinzip, Niederschlagswasser so schnell wie möglich abzuleiten und gemeinsam mit dem Abwasser der Kläranlage zuzuführen, zunehmend in Frage zu stellen. Große Mengen Regenwasser senken den Wirkungsgrad der Kläranlagen und können in Bächen, Flüssen und Seen durch Überläufe zu großen Belastungen, örtlichen Hochwasserverschärfungen und ökologischen Problemen führen. Zudem müssen die öffentlichen Abwasseranlagen mit Blick auf starke Niederschläge ausreichend groß dimensioniert werden - mit entsprechend hohen Kosten der öffentlichen Abwasserbeseitigung.

Um diesen Entwicklungen entgegen zu wirken, fordern neue Konzepte der Regenwasserentsorgung die Entsiegelung von Flächen, die zentrale oder dezentrale Versickerung von Niederschlägen sowie die Minimierung des Anteils an Niederschlagswasser in der Kanalisation, damit der Eingriff in den natürlichen Wasserkreislauf so weit wie möglich eingeschränkt wird.

Wir stellen Ihnen verschiedene Methoden vor, wie Eingriffe in den natürlichen Wasserkreislauf verhindert, minimiert oder teilweise sogar wieder rückgängig gemacht werden können.

II. Streuobstwiesen

Seit 1990 ist der Bestand an Streuobstwiesen in Baden-Württemberg von 180.000 auf 100.000 Hektar zurückgegangen. Damit sind auch in Deizisau ökologisch wertvolle Flächen verloren gegangen. Mit der Förderung von Streuobstwiesen möchte die Gemeinde Deizisau einen nachhaltigen Beitrag zur Erhaltung dieser ökologisch so wichtigen Kulturlandschaft im Gemeindegebiet leisten.

- Streuobstwiesen sind bedeutende Lebensräume für viele Pflanzen- und Tierarten.
- Durch ihre Windschutzfunktion und die Abkühlungswirkung im Sommer dienen die Streuobstwiesen zur Luftverbesserung und dem Klimaausgleich der Gemeinde.
- Durch die Förderung der Gemeinde Deizisau sollen die noch existierenden Streuobstwiesen dauerhaft erhalten und in ihrem ökologischen Wert gesteigert werden.

Was wird gefördert?	Bedingungen	Förderhöhe
Regenwassernutzung im Garten	<ul style="list-style-type: none"> • keine automatisierte Trinkwassernachspeisung • Zisterne PVC-frei 	25 % der Kosten, max. 250 €/m ₃ Speichervolumen
Entsiegelung von Flächen	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenbelastungen müssen ausgeschlossen sein 	je nach Entsiegelungsanteil ca. 15 % = 12 €/m ₂ , bis 40 % = 15 €/m ₂ , bis 100 % = 17 €/m ₂ , max. 3.500 €
Versickerung von Niederschlagswasser	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenbelastungen müssen ausgeschlossen sein 	Flächenversickerung: 10 €/m ₂ (entsiegelte Fläche) Muldenversickerung: 15 €/m ² (entsiegelte Fläche) max. 25 % der Kosten, insges. max. 2.600 €



Dachflächenbegrünung	<ul style="list-style-type: none"> • ökologisch wertvolle Vegetationsgesellschaften • Substrathöhe > 8 cm 	intensiv = 20 €/m ² , extensiv = 20 €/m ² , einf. Intensivbeg. = 12 €/m ² max. 50 % der Kosten, insges. max. 2.600 €
Förderung von Streuobstwiesen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachpflanzung von Streuobstbeständen • Grundschnitt der Bäume • Entbuschungsmaßnahmen 	Zuschuss max. 20,00 Euro je Baum Erziehungs- und Aufbauschchnitt von 25,00 € je Baum max. 50,00 Euro für ersten und einmaligen Grundschnitt der Bäume

Zuwendungen können nur für Vorhaben bewilligt werden, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.

ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN

Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt sind natürliche sowie juristische Personen des privaten Rechts und kirchliche Einrichtungen, die eine Maßnahme im Sinne des **Förderprogramms im Gemeindegebiet Deizisau durchführen wollen**. Nichteigentümer bedürfen zur Antragsberechtigung der Zustimmung des Eigentümers.



Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- Maßnahmen werden nur gefördert, wenn sich im Rahmen der fachlichen Prüfung des Förderungsantrages herausstellt, dass von den Maßnahmen keine nachteiligen Wirkungen für Mensch und Umwelt, u. a. für Boden, Grundwasser und Nachbargrundstücke, ausgehen können.
- Maßnahmen werden grundsätzlich nicht gefördert, wenn ihre Durchführung aufgrund rechtlicher Bindungen ohnehin vorzunehmen ist.
- Zuwendungen können nur für Vorhaben bewilligt werden, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde, ausgenommen, die Gemeinde hat dem vorzeitigen Beginn zugestimmt. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind.
- Zuwendungen können nur bewilligt werden, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen.
- Die mit den Zuwendungen verbundenen Auflagen sind der Beschreibung der jeweiligen Gegenstände des Förderprogramms zu entnehmen.



- Die anteiligen Zuschüsse sowie die Höchstgrenzen der Zuwendungen sind ebenfalls den jeweiligen Beschreibungen zu entnehmen.

Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Deizisau gewährt innerhalb des Gebiets Zuwendungen nach Maßgabe dieses Programms. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht. Die Gemeinde Deizisau entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge sind mittels Antragsformular mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen (z.B. Angebot, Bilder, Lageplan, Beschreibung etc.) bei der

**Gemeinde Deizisau
-Ortsbauamt-
Am Marktplatz 1
73779 Deizisau**

einzureichen. **Eine Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.**

Eine Bewilligung erfolgt erst dann, wenn der Gesamtzuschuss mindestens 100 € beträgt.

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuschüsse ist nach Durchführung der Maßnahme bei der Gemeinde Deizisau, -Ortsbauamt-, Am Marktplatz 1, 73779 Deizisau zu beantragen.

Dazu ist die Verwendung der Zuschüsse zu belegen.

Dem Verwendungsnachweis sind Rechnungsbelege und – soweit gefordert – andere Dokumente (z. B. Lichtbilder) sowie in den Förderauflagen geforderte Nachweise als Anlage beizufügen.

Sofern eine Abnahme verlangt wird, erfolgt die Auszahlung erst nach Bestätigung der mängelfreien Abnahme.

Bei Kostenüberschreitung der zur Förderung beantragten Maßnahmen ist eine Erhöhung des Zuschusses nicht möglich. Bei einer Minderung der Kosten reduziert sich der vorläufig bewilligte Zuschuss.



WAS UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?



Regenwassernutzung

Für viele Einsatzbereiche im Garten ist kein Trinkwasser nötig. Zur Gartenbewässerung kann problemlos Wasser ohne Trinkwasserqualität eingesetzt werden.

Gegenstand und Höhe der Förderung

Regenwassernutzung im Garten

Gefördert wird die Errichtung von Zisternen im Innenbereich (bebauter Ortsbereich), sofern sie als freiwillige Maßnahme erstellt werden und dem Speichern und der Nutzung von Regenwasser zur Gartenbewässerung und anderen Zwecken im Freien dienen. Zisternen werden ab einem Volumen von mindestens 2m³ und höchstens 10m³ gefördert.

Förderbedingungen:

1. Vor der Zuschussbewilligung darf kein Auftrag zur Durchführung der Maßnahme erteilt werden.
2. Das Material der Zisterne darf nicht aus PVC sein.
3. In die Zisterne darf keine automatisierte Trinkwassernachspeisung erfolgen.
4. Werden geförderte Anlagen innerhalb von 10 Jahren nach Einbau stillgelegt, kann die Gemeinde Deizisau ausgezahlte Fördermittel zurückverlangen.

Höhe der Zuwendungen:

Es wird ein Zuschuss von 25 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 250 Euro je m³ Speichervolumen gewährt.

Entsiegelung von Flächen

Befestigte und versiegelte Flächen verhindern die Versickerung von Regenwasser, verringern die natürliche Verdunstung und zerstören den Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die Folgen sind u.a. hohe und schnelle Abflüsse in die Kanalisation, lokale Hochwasserereignisse, Gewässerbelastungen und eine Verschlechterung des Kleinklimas. Die Entsiegelung von wasserundurchlässigen Flächen trägt zu einer Entlastung der Kanalisationen und Kläranlagen sowie zur Herstellung der natürlichen Bodenfunktion bei und unterstützt nachhaltig die Grundwasserneubildung.

Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen sind überall dort möglich, wo sie auf Grund bodenmechanischer, hydrogeologischer und sonstiger Bedingungen geeignet sind. Das Niederschlagswasser muss bei der Versickerung unbelastet sein, um eine Gefährdung von Boden, Vegetation und Grundwasser auszuschließen. Insbesondere sollte auf entsiegelten Flächen im Winter nur salzarmes bzw. salzfreies Streumittel zum Einsatz kommen. Für die Auswahl des Materials für die Oberflächenbefestigung sind neben optischen Kriterien die Art und die Intensität der Nutzung entscheidend. Geeignetes durchlässiges Material ist für fast alle Anwendungsbereiche verfügbar. Es wird unterschieden in begrünbare Systeme mit bewachsenem Bodenanteil und nicht begrünbare Systeme.





Beispiele für wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen

Schotterrassen

Diese Oberfläche besteht aus einem Gemisch aus Humus und Schotter bzw. Splitt. Auf die Oberfläche wird Rasensamen eingestreut. Anschließend wird die Fläche verdichtet.

Eignung: Fußweg, Kfz-Stellplatz, wenig frequentierter Fahrweg

Förderbetrag: 17,00 €/m²



Kies- und Splittdecke

Auf einem durchlässigen Unterbau wird eine Oberfläche aus Kies oder Splitt mit gleichförmiger mittlerer Körnung aufgebracht.

Eignung: Fußweg, Kfz-Stellplatz, Hoffläche

Förderbetrag: 17,00 €/m²



Porenpflaster

Verwendet werden Pflastersteine mit großporigem Kornaufbau. In Verbindung mit einer wasserdurchlässigen Fugenfüllung und geeignetem Untergrund ist der Belag weitgehend abflusslos.

Eignung: unbeschränkt

Förderbetrag: 15,00 €/m²



Rasengittersteine

Die gitterförmigen Betonsteine umschließen Humusflächen mit Grasbewuchs.

Eignung: Kfz-Stellplatz, Fahrweg

Förderbetrag: 15,00 €/m²

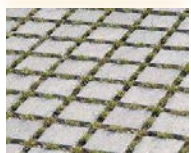


Rasenfugenpflaster

Verwendet werden Pflastersteine mit Abstandshaltern. Sie sorgen für breite Fugen zwischen den Steinen, die mit Gras und Pflanzen bewachsen sind.

Eignung: Kfz-Stellplatz, Hoffläche, Fahrweg

Förderbetrag: 15,00 €/m²



Splittfugenpflaster

Verwendet werden Pflastersteine mit schmalen Zwischenräumen.

Die Verfüllung der Fugen erfolgt mit Splitt oder Kies.

Eignung: Kfz-Stellplatz, Fahrweg

Förderbetrag: 12,00 €/m²



Gegenstand und Höhe der Förderung

Entsiegelung von Flächen

Gefördert wird die Entsiegelung von versiegelten (z.B. überbauten oder wasserundurchlässig befestigten) Flächen und deren Umwandlung in unversiegelte Flächen (Vegetationsfläche) oder wasserdurchlässig befestigte Flächen (Teilentsiegelung bzw. Belagsänderung). Die Förderung setzt mit der Entsiegelung bzw. Teilentsiegelung einer Mindestfläche von 10 m² ein.

Förderbedingungen:



1. Vor der Zuschussbewilligung darf kein Auftrag zur Durchführung der Maßnahme erteilt werden.
2. Eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein.
3. Es muss ein Nachweis für die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien erbracht werden.



4. Werden entsiegelte Flächen innerhalb von 10 Jahren erneut versiegelt, kann die Gemeinde Deizisau ausgezahlte Fördermittel zurückverlangen.
5. Flächen unter 10 m² werden nicht gefördert.

Höhe der Zuwendungen:

Die Förderung erfolgt mit 12 bis 17 Euro je m² entsiegelter bzw. teilentsiegelter, wasser-durchlässig gestalteter Fläche, maximal 3.500 Euro nach folgender Abstufung:

1. ca. 15 % Entsiegelungsanteil (dies entspricht einer Pflasterung mit einer Sickerfuge) = 12 Euro je m²,
2. bis ca. 40 % Entsiegelungsanteil (dies entspricht einer Befestigung mit Rasengittersteinen bzw. Rasenpflaster) = 15 Euro je m² und
3. bis ca. 100 % (dies entspricht der Anlage von Rasen oder Schotterrasen) = 17 Euro je m².

Versickerung von Niederschlagswasser

Bei der Versickerung wird das anfallende Niederschlagswasser nicht der Kanalisation, sondern auf natürlichem Wege direkt dem Boden zugeführt bzw. infiltriert. Das von den Dach- und befestigten Bodenflächen stammende Niederschlagswasser wird somit nicht zusammen mit dem verschmutzten Abwasser abgeleitet und entlastet damit die Kläranlage sowie die Zuführungskanäle und trägt zur Grundwasserneubildung bei.

In Gebieten mit starken Schadstoffimmissionen (z.B. Industriegebieten) und an stark befahrenen Straßen sollte auf eine Versickerung verzichtet werden. Auch bei unbeschichteten Metalldächern ist eine Versickerung nicht sinnvoll, da es hier zu erhöhten Kupfer- und Zinkbelastungen kommen kann. Im Hinblick auf den Grundwasserschutz dürfen bei der Pflege und Unterhaltung von Versickerungsanlagen keine Pflanzenschutz- und Behandlungsmittel angewendet werden.

Die jeweilige geeignete Versickerungsmethode ist abhängig vom Untergrund, d. h. von der Aufnahmekapazität des Bodens sowie von den Grundwasserverhältnissen.

Es werden die folgenden Möglichkeiten zur Infiltration von Wasser in den Boden unterschieden:



Flächenversickerung

Bei der Flächenversickerung wird das Niederschlagswasser ohne technische Einrichtungen großflächig versickert. d. h. das auf der Fläche anfallende und von benachbarten versiegelten Flächen zugeleitete Niederschlagswasser wird ohne Zwischenspeicherung flächenhaft in den Untergrund abgeleitet. Grasflächen sind als Versickerungsfläche gut geeignet. Der Boden muss in der Lage sein, mehr Wasser aufzunehmen als Niederschlag anfällt, weil keine wesentlichen Speichermöglichkeiten vorhanden sind.

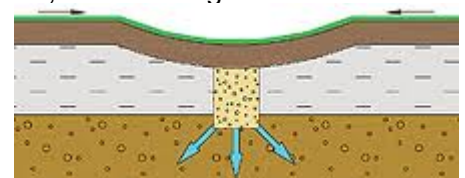
Muldenversickerung

Im Gegensatz zur Flächenversickerung wird das anfallende Niederschlagswasser in einer Geländemulde zwischengespeichert und verzögert über eine ca. 30 cm starke belebte Bodenzone in den Untergrund abgeleitet.

Die Größe der Mulde beträgt in der Regel 5 bis 20 % der angeschlossenen Flächen. Die gefüllte Mulde sollte innerhalb eines Tages wieder leer sein, weil sonst die Vegetation Schaden nehmen und die Muldenoberfläche undurchlässig werden kann.

Mulden-Rigolenversickerung

Bei dieser Art der Versickerung wird unter der Versickerungsmulde eine Rigole angeordnet. Rigolen sind kies- oder schottergefüllte Speicherelemente, in denen eine zusätzliche Zwischenspeicherung möglich ist. So können Mulden-Rigolen-Elemente auch bei weniger durchlässigen Böden zur Versickerung eingesetzt werden. Erhöhte Retentionsvolumen (95 %) lassen sich durch Retentionskörper aus Kunststoff erreichen, die allerdings auch Mehrkosten verursachen können.





Gegenstand und Höhe der Förderung **Versickerung von Niederschlagswasser**

Gefördert wird die Errichtung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser über eine bewachsene Bodenschicht (mindestens 30 cm). Die Versickerung kann über eine Flächenversickerung, über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme erfolgen. Im Einzelfall kann auch eine Versickerung durch Rigolen in Verbindung mit einer Dachbegrünung gefördert werden.

Förderbedingungen:



1. Vor der Zuschussbewilligung darf kein Auftrag zur Durchführung der Maßnahme erteilt werden.
2. Eine Gefährdung des Grundwassers als Folge der Versickerung muss ausgeschlossen sein. Maßgebend hierfür ist die „Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ vom 22.3.1999, § 2 Abs. 1 und § 3.
3. Gemäß § 2 Abs. 3 der „Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 22.3.1999 über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ sind Versickerungsanlagen „entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (§ 45b Abs. 3 des Wassergesetzes gilt entsprechend).“
4. Die Versickerungsanlage muss entsprechend dem Arbeitsblatt A138 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) ausgelegt sein.
5. Nicht gefördert werden Versickerungsanlagen bei Neubauten, wenn der Anschluss an ein öffentliches Versickerungssystem möglich ist.
6. Werden Anlagen zur Versickerung innerhalb von 10 Jahren abgebaut, kann die Gemeinde Deizisau ausgezahlte Fördermittel zurückverlangen.
7. Werden Niederschläge von Dachflächen eingeleitet, gilt als Flächenmaß die horizontale Projektion.

Höhe der Zuwendungen:

Die Höhe der Zuwendung beträgt bei einer

- | | |
|-----------------------|--|
| - Flächenversiegelung | 10/€/m ² (entsiegelte Fläche) |
| - Muldenversickerung | 15/€/m ² (entsiegelte Fläche) |

maximal 25 % der zuwendungsfähigen Kosten, insgesamt maximal 2.600 Euro. Werden Niederschläge von Dachflächen eingeleitet, gilt als Flächenmaß die horizontale Projektion.



Dachflächenbegrünung

Gründächer verzögern beziehungsweise reduzieren durch Retentions- und Verdunstungsvorgänge den Regenwasserabfluss wesentlich und tragen daher zu einer Entlastung von Kanalisationen und Kläranlagen bei. Zudem eignen sich Gründächer zur ökologischen und gestalterischen Verbesserung des Wohn- und Arbeitsumfelds, unter anderem durch Klimaverbesserungen, Staubbindung und Erhöhung der Luftfeuchtigkeit.



Für die verschiedenen Varianten der Dachbegrünung werden entsprechende Pflanzsubstrate und Zubehör angeboten. In Abhängigkeit von der Nutzung, den bautechnischen Gegebenheiten und der Bauweise wird in **Extensivbegrünung** und **Intensivbegrünung** unterschieden.

Extensivbegrünungen sind naturnah angelegte Vegetationsformen, die sich weitgehend selbst erhalten und weiter entwickeln. Es werden Pflanzen mit besonderer Anpassung an die extremen Standortbedingungen und hoher Regenerationsfähigkeit verwendet.

- Schichtdicke: ca. 8 – 12 cm
- Substrat: vorwiegend mineralische Schüttstoffe
- Nutzlasten: 60 – 240 kg/m²
- Pflege: geringfügige Erhaltungspflege
- Förderung: 20,00 €/m²

Eine **einfache Intensivbegrünung** wird in der Regel als bodendeckende Begrünung mit Gräsern und Stauden ausgebildet.

- Schichtdicke: ca. 12 – 20 cm
- Substrat: mineralische und organische Stoffe
- Nutzlasten: 180 – 300 kg/m²
- Pflege: hoher Pflegeaufwand
- Förderung: 12,00 €/m²

Intensivbegrünungen umfassen Pflanzen, Stauden und Gehölze sowie Rasenflächen, im Einzelfall auch Bäume. Die verwendeten Pflanzen stellen hohe Ansprüche an eine regelmäßige Wasser- und Nährstoffversorgung.

- Schichtdicke: über 20 cm
- Substrat: mineralische und organische Stoffe
- Nutzlasten: 300 – 400 kg/m²
- Pflege: intensiver Pflegeaufwand
- Förderung: 20,00 €/m²

Beispiele geeigneter Pflanzen für Dachbegrünungen

Grundsätzlich sollten möglichst heimische Arten Verwendung finden. Die Zusammensetzung des Saat- und Pflanzgutes ist auf das jeweilige Substrat abzustimmen.

Extensivbegrünung

Botanischer Name	Deutscher Name
Kräuter	
Dianthus carthusianorum	Karthäuser-Nelke
Hieracium aurantiacum	Orangerotes Habichtskraut
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost
Potentilla argentea	Silber-Fingerkraut
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf
Sedum spec.	Mauerpfefferarten
Thymus serpyllum	Sand-Thymian





Moose	
Bryum argenteum	Silber-Birnenmoos
Ceradoton purpureus	Dachmoos
Funaria hygrometrica	Drehmoos
Gräser	
Carex flacca	Blaugrüne Segge
Festuca ovina	Schafschwingel
Melica ciliata	Wimper-Perlgras
Poa compressa	Platthalmrispe

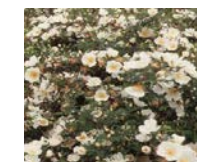


Am geringsten ist der Pflegeaufwand bei einer Begrünung mit Sedum und Moosarten.

Wildstauden	
Hyssopus officinalis	Ysop
Lavandula angustifolia in Sorten	Lavendel
Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost
Salvia officinalis	Garten-Salbei
Salvia nemorosa in Sorten	Salbei
Satureja spec.	Bohnenkrautarten
Teucrium chamaedrys	Edelgamander
Thymus spec.	Thymian-Arten
Verbascum nigrum	Dunkle Königskerze



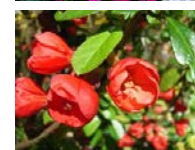
Gehölze	
Buxus sempervivens	Buchsbaum
Genista sagittalis	Flügelginster
Rosa pimpinellifolia	Dünenrose
Blumenzwiebeln	
Crocus Wildarten	Wild-Krokus
Ornithogalum umbellatum	Milchstern
Tulipa sylvestris	Wildtulpe



Intensivbegrünung

Zusätzlich zu den Arten der einfachen intensiven Begrünung sind noch weitere Stauden und Gehölze möglich.

Stauden	
Geranium sanguineum	Blutstorchschnabel
Iris germanica	Schwertlilie
Gehölze	
Malus in Sorten	Zierapfel
Rosa in Sorten	Rosen





Gegenstand und Höhe der Förderung

Dachflächenbegrünung

Es wird die Erstellung einer dauerhaften „geschlossenen“ Dachbegrünung mit einer auf der Dachfläche aufliegenden Substrat- und Vegetationsschicht gefördert.

Förderbedingungen:



1. Vor der Zuschussbewilligung darf kein Auftrag zur Durchführung der Maßnahme erteilt werden.
2. Verwendung einer standortangepassten, in ökologischer Hinsicht wertvollen Vegetations-Gesellschaft (z. B. Arten der Trocken- und Magerrasengesellschaft, Mauerpfeffer und Fettblattarten / Sedum).
3. Die Höhe des aufgetragenen Bodensubstrats muss mindestens 8 cm betragen.
4. Wird die geförderte Dachbegrünung innerhalb von 10 Jahren nach Bezuschussung ganz oder teilweise entfernt, kann die Gemeinde Deizisau ausgezahlte Zuwendungen zurückverlangen.

Höhe der Zuwendungen:

Für die Maßnahme wird eine Förderung von

- max. 50 % der Kosten pro Maßnahme, insgesamt max. 2.600.-- € gewährt.

Die Dachbegrünung muss hinsichtlich der Dachabdichtung, der Entwässerung und der Dachränder fachgerecht erfolgen.



Förderung von Streuobstwiesen



1. Förderzweck

Streuobstwiesen zählen in unserer Landschaft zu den wertvollsten Flächenbiotopen und sind ein prägender Bestandteil unserer Kulturlandschaft. Mit ihren langlebigen, robusten und alten hochstämmigen Obstbäumen wirken die Streuobstwiesen positiv auf das Kleinklima, tragen zur Luftreinhaltung bei und sind bedeutend für den Lebensraum vielfältiger Tier- und Pflanzenarten.

Im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Gemeinde Deizisau bestrebt, die noch vorhandenen Streuobstwiesen in ihrer ursprünglichen Gestalt dauerhaft zu erhalten.

2. Zuschussfähige Maßnahmen (Ersatzmaßnahmen)



Folgende Maßnahmen werden bezuschusst:

2.1. Pflanzmaßnahmen

2.1.1. Für Pflanzmaßnahmen zur Nachpflanzung (Wiederherstellung) von Streuobstbeständen sowie für die Anlage neuer Streuobstbestände wird für die Anschaffungskosten der Obstbäume (Halb- und Hochstamm) ein Zuschuss von bis zu 20,00 Euro je Baum gewährt.

2.1.2. Die Bezuschussung umfasst für den Erziehungs- und Aufbauschnitt zusätzlich ein einmalig zu zahlendes Grundpflegegeld zur Sicherung der Maßnahme in Höhe von 25,00 Euro für jeden Baum für die ersten fünf Jahre.

2.1.3. Bei der Neuanlage von Streuobstbeständen sind mindestens 10 Bäume bei mindestens 80 - 100 qm Grundfläche je Baum anzupflanzen. Ein Abstand in und zwischen den Reihen von mindestens 5 Meter ist einzuhalten.

2.2. Entbuschungsmaßnahmen

Zuschussfähig ist auch die Erst- und Wiederherstellungspflege (Entbuschung) von bestehenden Streuobstbeständen. Sie dient ebenfalls der Grundpflege der Streuobstwiesen und zur Sicherung der anschließenden regelmäßigen Mahd.

Der Zuschuss beträgt - je nach Schwierigkeitsgrad der Arbeitsbedingungen bis zu 25,00 Euro / ar.

2.3. Erster und einmaliger Grundschnitt der Bäume

Bei älteren Bäumen, die längere Zeit nicht mehr geschnitten wurden, ist die Herausnahme größerer Astpartien oder der Rückschnitt der Krone notwendig (Kronenpflege). Für diesen ersten und einmaligen Grundschnitt zur Wiederherstellung von Streuobstwiesen (einschließlich Beseitigung oder Lagerung des Schnittgutes) wird ein Zuschuss von max. 50,00 Euro / Baum gewährt.

3. Zuschussberechtigte

Zuschussberechtigt sind Grundstückseigentümer, Grundstückspächter sowie Vereine. Die Zuschussberechtigung entfällt, wenn die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht

Nicht zuschussberechtigt ist die gesetzlich verpflichtende 1-malige Mahd pro Jahr.





4. Zuschussvoraussetzungen

Bei Nichterfüllung oder Nichteinhaltung der Zuschussvoraussetzungen dieser Richtlinien können die Mittel zurückgefordert werden.

5. Nicht bezuschussungsfähige Pflanzungen

Nicht zuschussfähig sind Nachpflanzungen oder Neuanlagen von Streuobstbeständen, wenn sie die in den Richtlinien zur Pflege und Entwicklung der Streuobstbestände unter Punkt 2 genannten Voraussetzungen an die Beschaffenheit der Grundstücke nicht erfüllen.

6. Antragstellung auf Förderung

Auf schriftlichen Antrag kann einem Grundstückseigentümer oder einem Nutzungsberechtigten ein Zuschuss für die Nach- oder Neuanpflanzung und Begründungspflege, für die Entbuschung von Streuobstbeständen sowie für den ersten und einmaligen Grundschnitt der Bäume ein Zuschuss gewährt werden.



Der Antrag muss enthalten:

- den Namen des Grundstückseigentümers
- den Namen des Nutzungsberechtigten
- die Flur- und die Flurstücksnummer des Grundstücks auf dem die Bäume gepflanzt werden bzw. die Entbuschung durchgeführt wird
- die Größe des Flurstücks
- die Anzahl der Bäume
- die Arten- und Sortennamen der gepflanzten Bäume
- die Bankverbindung des Antragstellers

Bei Antragstellung durch den Nutzungsberechtigten ist die schriftliche Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers vorzulegen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Zuschüsse besteht nicht.

Von der Gemeinde beauftragte Personen haben das Recht, die bezuschussten Flächen zu betreten.

7. Auszahlung der Zuschüsse aus der Ausgleichsabgabe

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt unverzüglich nach Einreichung der Originalrechnung der gepflanzten Bäume, der Originalrechnung des beauftragten Unternehmens, Fertigstellung und Abnahme der Pflanzung bzw. Entbuschungsmaßnahme durch die Gemeinde Deizisau.

8. Nachkontrolle

Wird bei einer fünf Jahre (plus/minus ein Jahr) nach der Anpflanzung vorzunehmenden Kontrolle festgestellt, dass mehr als 20 % der gepflanzten Bäume ausgefallen und nicht ersetzt worden sind, bzw. die angepflanzten Bäume nicht ordnungsgemäß gepflegt wurden, kann der Zuschussbetrag anteilig zurückgefordert werden.



Diese Richtlinien treten zum 01.01.2014 in Kraft und gelten bis zu ihrem Widerruf.